

Synopse der Verwaltungsgebührensatzung

Alt	Neu	Bemerkung
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 14.06.2007	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 05.12.2013	
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW S. 498), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), und des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (GV NW S. 474), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 12.06.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 05.12.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung letzte Änderung der Gemeindeordnung</p> <p>Änderung des Sitzungstermins für die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung</p>
§ 1	§ 1	
Gebührenpflichtige Leistungen	Gebührenpflichtige Leistungen	
Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer	Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer	

Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	
§ 2	§ 2	
Höhe der Gebühr	Höhe der Gebühr	
(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.	(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.	
(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.	(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.	
§ 3	§ 3	
Gebührenfreiheit	Gebührenfreiheit	
Gebührenfrei sind:	Gebührenfrei sind:	
a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,	a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,	
b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,	b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,	

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).	c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).	
§ 4	§ 4	
Auslagenersatz	Auslagenersatz	
Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.	Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.	
§ 5	§ 5	
Billigkeitsmaßnahmen	Billigkeitsmaßnahmen	
Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.	Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.	
Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.	Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.	
§ 6	§ 6	
Gebührensschuldner/in	Gebührensschuldner/-in	
(1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.	(1) Gebührensschuldner/-in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.	

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.	(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.	
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.	(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/-innen.	
§ 7	§ 7	
Fälligkeit	Fälligkeit	
(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.	(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.	
(2) Der/die Gebührenschuldner/in hat Anspruch auf eine Quittung.	(2) Der/die Gebührenschuldner/-in hat Anspruch auf eine Quittung.	
§ 8	§ 8	
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	
(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.	(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.	
(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die	(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die	

Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.	Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.	
§ 9	§ 9	
Beitreibung	Beitreibung	
Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.	Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.	
§ 10	§ 10	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 25.07.2003 außer Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lohmar vom 14.06.2007 außer Kraft.	In Kraft treten der neuen Satzung zum 01.01.2014 und außer Kraft treten der alten Satzung

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Alt Gebühr in Euro	Neu Gebühr in Euro	Bemerkung
1.	Vervielfältigungen und Auszüge			
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,50	0,50	
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85	0,90	
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,10	1,20	
	im Format A3	1,60	1,70	
	im Format A2	2,60	2,70	
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	8,00	9,00	
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse			
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	2,50	
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75	4,20	
c)	Beglaubigungen und Zeugnisablichtungen oder -abschriften durch die das Zeugnis ausstellende Schule für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	0,00	0,00	Empfehlung der Muster-satzung
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist			
a)	je angefangene Viertelstunde	11,00	12,00	
b)	Spendenbescheinigungen für das Finanzamt	0,00	0,00	
c)	Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Fahrausweises für den Schulbus	11,00	11,00	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Alt Gebühr in Euro	Neu Gebühr in Euro	Bemerkung
d)	Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete und/oder noch zu leistende Kanalanschlussbeiträge	26,00	27,00	
e)	Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete und/oder noch zu leistende Erschließungsbeiträge	26,00	27,00	
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	50,00	50,00	Pauschale soll beibehalten werden.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	3,00	
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50	5,00	
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	11,00	12,00	
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50	4,00	
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Viertelstunde	11,00	12,00	
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für			
a)	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	11,00	12,00	
b)	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	11,00	12,00	
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	6,50	9,50	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Alt Gebühr in Euro	Neu Gebühr in Euro	Bemerkung
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite	0,50	0,50	
12.	Plots			
a)	DIN A 4	7,50	7,50	
b)	DIN A 3	8,50	8,50	
c)	DIN A 2	10,50	10,50	
d)	DIN A 1	12,50	12,50	
e)	DIN A 0	14,50	14,50	
	Für transparente Plots und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben			
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Viertelstunde	11,00	12,00	
	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.			
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	7,50	8,00	